

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 53

Neuteich, den 29. Dezember

1927

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Richtlinien

für die Verwendung der Motorspritze des Kreisfeuerwehrverbandes Gr. Werder.

1. Der Kreisfeuerwehrverband Gr. Werder stellt den ihm angeschlossenen Landgemeinden die Motorspritze „Ketterin“ zur Niederkämpfung ausgebrochener Schadenfeuer auf Anforderung zur Verfügung.
2. Für die Inanspruchnahme der Spritze sind von der die Löschhilfe fordernden Gemeinde an den Kreisfeuerwehrverband die tatsächlich entstandenen Unkosten zu zahlen. Diese bestehen in den Kosten für die Beförderung der Spritze nebst Bedienung vom Standort zur Brandstelle und zurück, dem Lohn für die Bedienung und für Reinigung der Schläuche nach Rückkehr.
Ohne die Uebernahme der Kosten durch die Gemeinde rückt die Spritze nicht aus.
3. Die Bedienung der Spritze erfolgt durch den vom Kreisfeuerwehrverband angestellten Spritzenmeister. Die die Löschhilfe fordernde Gemeinde ist verpflichtet, geeignete Mannschaften zur Unterstützung des Spritzenmeisters zu stellen. Insbesondere muß sie die Rohrführung, das Auslegen der Saug- und Druckschläuche und die Beobachtung langer Schlauchlinien übernehmen. Den Anordnungen des Spritzenmeisters bezüglich der Motorspritze ist in allen Fällen Folge zu leisten.
4. Der Kreisfeuerwehrverband versichert auf seine Kosten die von ihm gestellte Spritzenbedienung gegen Unfall.
Tiegenhof, den 25. November 1927.

Der Kreisfeuerwehrverband des Kreises Gr. Werder.

Poll. Bergmann. Basner. Niehsche.

Nr. 1a.

Polizeiverordnung.

betreffend Abänderung der Polizeiverordnung für den Hafen zu Danzig vom 27. Juli 1911.

Auf Grund der §§ 138, 139 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges. Samml. S. 195) wird auf Antrag des Hafenausschusses unter Zustimmung des Verwaltungsgerichts für den Hafen von Danzig folgendes verordnet:

§ 1.

Der § 27 Ziffer b Absatz 2 der Polizeiverordnung für den Hafen zu Danzig vom 27. Juli 1911 erhält folgende Fassung:

Die Bordinge müssen jederzeit mit zwei Grundstangen, zwei Hafenstangen, zwei brauchbaren Verhol- und zwei Festmachetauen, sowie zwei Fendern ausgerüstet sein.

§ 2.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Der Senat der freien Stadt Danzig.

Dr. Sahn.

Dr. Schwarz.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 20. Dezember 1927.

Der Landrat.

Nr. 1b.

Ausbildung von Spritzenmeistern.

Bei der Berufsfeuerwehr in Elbing finden Kurse zur Ausbildung von ländlichen Spritzenmeistern statt. Der erste Kursus ist in der Zeit vom 5. bis 10. Dezember abgehalten worden, an welchem aus dem hiesigen Kreise 7 Personen teilgenommen haben. Die Abhaltung eines weiteren Kursus ist für die nächste Zeit in Aussicht genommen.

Die Kursusdauer beträgt eine Woche. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung in Elbing betragen für jeden Teilnehmer 40 R. M. Der Kreisfeuerwehrverband gewährt dazu eine Beihilfe von 20 R. M. Außerdem trägt er die Kosten für Versicherung der Teilnehmer gegen Unfall.

Die Teilnahme an dem Kursus wird zur Hebung des Feuer-schutzes warm empfohlen. Die dem Kreisfeuerwehrverband ange-

schlossenen Gemeinden wollen Meldungen bis zum 15. Januar n. Js. hierher einreichen.

Tiegenhof, den 24. Dezember 1927.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisfeuerwehrverbandes.

Nr. 2.

Schau der offenen Schornsteine.

Die mit der Einreichung der Prüfungsberichte über die Schau der offenen Schornsteine immer noch rückständigen Ortspolizeibehörden ersuche ich nunmehr letztmalig, die Prüfungsberichte bis zum 2. Januar n. Js. bestimmt nach hier einzureichen.

Tiegenhof, den 22. Dezember 1927.

Der Landrat.

Nr. 2a.

Untersuchungstermine f. Wandergewerbepferde.

Für die Untersuchung der im Wandergewerbe benutzten Pferde werden für den Monat Januar 1928 folgende Termine festgesetzt:

Tiegenhof, Montag, den 2. Januar 1928, vormittags 9 Uhr, vor der Wohnung des Regierungs- und Veterinärrats,

Simonsdorf, Montag, d. 9. Januar 1928, nachmittags 1²⁵ Uhr, vor dem Bahnhof,

Neuteich, Freitag, den 27. Januar 1928, mittags 1 Uhr, vor dem Hotel Deutsches Haus.

Die Polizeiverwaltungen Tiegenhof und Neuteich und die Herren Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 27. Dezember 1927.

Der Landrat.

Nr. 3.

Hauskollekte.

Dem Danziger Jugendfürsorgeverband ist vom Senat die Genehmigung erteilt worden, in der Zeit vom 16. Januar bis 15. April 1928 eine Hauskollekte bei den Bewohnern der freien Stadt Danzig zum Besten des Baues eines Kinderheimes abzuhalten.

Die Einsammlung der Kollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen.

Tiegenhof, den 20. Dezember 1927.

Der Landrat.

Nr. 4.

Personalien.

In den Schuloorstand der Schule in Damerau ist der Gutsbesitzer Helmut Eichholz-Damerau als Familienvater gewählt und für dieses Amt von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 19. Dezember 1927.

Der Landrat.

Nr. 5.

Beschluß.

Der Beschluß des Bezirksausschusses zu Danzig vom 1. November 1907 (Regierungs-Amtsblatt S. 357) wird für das Gebiet der freien Stadt Danzig aufgehoben und die gesetzliche Schonzeit des Daches (1. Januar bis 31. August) hierdurch wieder in Kraft gesetzt (§ 39 Ziffer 7 der Jagdordnung vom 15. 2. 1907).

Danzig, den 17. Dezember 1927.

Das Verwaltungsgericht I. Kammer.

Dr. Weber.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 27. Dezember 1927.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Diebstahl.

Dem Hofbesitzer Trautmann in Kunzendorf sind in der Nacht vom 15. zum 16. Dezember d. Js. aus dem verschlossenen Vieh- und Pferdestalle 2 Stück Vordergespann-Ledergeschirre nebst Leine gestohlen worden.

für die Ermittlung des Täters setzt Herr Trautmann eine Be-
lohnung von 20,— G aus.

Biesfelderde, den 20. Dezember 1927.

Der Amtsvorsteher.

Invalidenversicherung.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß durch Gesetz vom 30. November 1927 (Gesetzblatt Nr. 46 S. 569) die Renten und Beiträge vom 2. Januar 1928 an erhöht sind. Invalidenversicherungsbeiträge für die Zeit vor dem 2. Januar 1928 sind von diesem Zeitpunkt an nach den neuen Vorschriften zu entrichten. Die alten Marken werden mit Ablauf dieses Jahres aus dem Verkehr gezogen, es empfiehlt sich daher, den Bedarf an solchen Marken noch im Laufe des Dezember zu beschaffen.

Danzig, den 14. Dezember 1927.

**Landesversicherungsanstalt für Invalidenversicherung
Freie Stadt Danzig.**

a) Nachprüfung und Berichtigung der Steuerbücher für das Steuerjahr 1928.

Jeder Arbeitnehmer ist verpflichtet, sich von der Richtigkeit der auf seinem Steuerbuch unter Abs. II Ziff. 1 vermerkten Ermäßigungen zu überzeugen. Auf die Anmerkungen „Zur Beachtung“ auf dem Steuerbuch wird hingewiesen. Eintragungen in die Steuerbücher, die nachweislich unrichtig sind (Schreibfehler, Rechenfehler und andere offensichtliche Unrichtigkeiten), können jederzeit auf Antrag durch die Stelle, die das Steuerbuch ausgehändigt hat, berichtigt werden. In diesem Falle findet die Berichtigung stets mit rückwirkender Kraft vom Beginn des Kalenderjahres ab statt.

Anträge auf Erhöhung der Ermäßigungen infolge wirtschaftlicher Verhältnisse oder bei erhöhten Werbungskosten — wenn Voraussetzungen für 1928 gegeben — bis spätestens 31. Januar 1928 beim zuständigen Steueramt bezw. Gemeindevorsteher zu stellen. Berichtigung der Steuerbücher erfolgt sodann mit Wirkung von Beginn des Kalenderjahres ab. Werden die Anträge später gestellt, so wirkt die Berichtigung erst von der Lohnzahlung ab, bei der das berichtigte Steuerbuch vorgelegt wird.

b) Besteuerung der Weihnachtsgratifikationen und sonstiger einmaliger Einnahmen und Vergütungen.

Erhalten Arbeitnehmer neben ihren laufenden Bezügen Weihnachtsgratifikationen oder sonstige einmalige Einnahmen bezw. Vergütungen, so sind von diesen 10,3 v. H. ohne Berücksichtigung von Ermäßigungen als Steuern einzubehalten. In den Fällen, in denen die laufenden Bezüge zur Berücksichtigung der Ermäßigungen nicht ausgereicht haben, können die nicht berücksichtigten Ermäßigungen bei der Berechnung des Steuerabzuges von den einmaligen Einnahmen entsprechend berücksichtigt werden.

Die für einmalige Einnahmen einbehaltenen Steuerbeträge sind entweder auf das Arbeitgeberkonto bei der Steuerkasse Abt. B, zu überweisen oder durch Steuermarken zu verwenden.

Zu widerhandlungen werden gemäß § 87 E. St. G. bestraft.

Danzig, den 17. Dezember 1927.

Steueramt I.

Steueramt II.

Mit Beginn des neuen Steuerjahres werden folgende in den neuen Farbtönen hergestellte Steuermarken in den Verkehr gebracht:

5, 10, 20 und 50 Pfennige in rötlich violetter Farbe,
1, 2, und 5 Gulden „stahlblauer Farbe,
10, 20, und 50 Gulden „gelblicher Orange-Farbe.

Die bisherigen Steuermarken in grüner, roter und blauer Farbe werden mit dem 31. 1. 1928 aus dem Verkehr gezogen.

Im Steuerbuch für 1927 dürfen lediglich die bisherigen Steuermarken, im Steuerbuch 1928 nur Steuermarken in den neuen Farben verwendet werden.

Die bei den Verbrauchern noch vorhandenen Bestände alter Steuermarken werden durch die Postämter bis ein-

schließlich 31. 1. 1928 gegen neue Steuermarken eingetauscht. Die den Postanstalten zum Umtausch vorzulegenden Steuermarken müssen so gut erhalten sein, daß sie ohne weiteres als unbenutzte Marken erkennbar sind.

Soweit Arbeitgeber noch mit dem Kleben von Steuermarken für 1927 im Rückstande sind, ist das Versäumte unverzüglich nachzuholen. Anträge auf Zahlungserleichterungen können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden, da es sich um Steuerzahlungen für Rechnung der Arbeitnehmer handelt, deren Bezüge bereits bei der Lohnzahlung eine entsprechende Kürzung erfahren haben und da die Zahlung nach den gesetzlichen Vorschriften innerhalb dreier Tage nach der Lohnzahlung zu bewirken ist.

Danzig, den 19. Dezember 1927.

Der Leiter des Landessteueramtes.

Das Einbinden

von Kassen-Büchern, Zeitschriften, wissenschaftlichen Werken jeder Art, Musikalien und Sammlungen, sowie sämtlicher behördlichen Verordnungsblätter

Kreisblätter

Amtsblätter

Schulblätter

Gesetzsammlungen

usw. usw.

wird von unserer mit neuzeitlichen Maschinen und Einrichtungen versehenen Buchbinderei zu billigen Preisen angefertigt. Die Verwendung nur besten Materials und Herstellung aller Einbände in Handarbeit bürgt für gute Haltbarkeit.

R. Pech & W. Richert
Neuteich.

Tierarzt Bargums gesetzlich geschütztes Viehrefeinigungspulver

ist nach glänzenden
Anerkennungen
vieler tausender angesehener
Landwirte u. Tierärzte
das

wirksamste Ungeziefer-
mittel bei allen Haustieren.
Keine Waschungen!
Keine Erfältungen mehr!
Niederlage Neuteich
bei Herrn Arthur Coews.

Westpr. Kleinbahnen.

Die Geltungsdauer des Nachtrags 4 zum Binnentarif wird bis zum 31. Dezember 1928 verlängert.

Betriebsdirektion.

Stempelkarten

(Kontrollkarte zur Erwerbslosenfürsorge) vorrätig.

Pech & Richert, Neuteich.